

Art. 26 DSGVO – Gemeinsam Verantwortliche
Informationen für betroffene Personen von VISEA Kontaktlinsen

Diese Übersicht stellt die wesentlichen Vereinbarungen der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen den gemeinsamen Verantwortlichen Galaxa GmbH („GALAXA“) und dem Partneroptiker im Zusammenhang mit der Bereitstellung des VISEA Kontaktlinsen Online-Shops sowie dem VISEA DIRECT-Vertriebsmodells dar.

Anlaufstelle für betroffene Personen im Sinne des Art. 26 Abs. 1 S. 3 DSGVO

Die gemeinsam Verantwortlichen haben eine Anlaufstelle für betroffene Personen festgelegt. Dies soll Ihnen und den gemeinsam Verantwortlichen die Erfüllung Ihrer Betroffenenrechte erleichtern. Sie können sich bezüglich Ihrer Betroffenenrechte an die folgende Anlaufstelle wenden:

Galaxa GmbH
VISEA Kontaktlinsen
Bürenstraße 2
73547 Lorch
E-Mail: datenschutz@visea.de

Um welche Datenverarbeitung geht es?

Bezeichnung der Verarbeitung	Bearbeitung der Registrierung zum VISEA Kontaktlinsen Kundenkonto des Online-Shops; Erhebung und Speicherung der Kundendaten und Austausch zwischen GALAXA und dem Partneroptiker; Laufende Verwaltung der Kundendaten.
Zweck der Verarbeitung	Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden von VISEA Kontaktlinsen.
Kategorien personenbezogener Daten	Kontaktinformationen, z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Kontodaten; besondere Kategorie personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten, z.B. Refraktions- und Untersuchungsdaten

Welcher Verantwortliche erfüllt welche Verpflichtungen aus der DSGVO?

Informationspflichten

Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten	GALAXA übernimmt die Information nach Art. 13 DSGVO in den VISEA Kontaktlinsen Datenschutzbestimmungen.
Art. 14 Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.	Soweit personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, wird der erhebende Verantwortliche die Pflicht aus Art. 14 DSGVO sicherstellen.

Pflichten der Verantwortlichen hinsichtlich der Rechte der betroffenen Personen

Art. 15 Bearbeitung von Auskunftsverlangen	GALAXA bearbeitet alle Betroffenenanfragen bezüglich der Verarbeitung durch registrierte VISEA Kontaktlinsen-Kunden. Der Partneroptiker ist für Betroffenenanfragen durch Kunden oder Beschäftigte des Partneroptikers zuständig. Soweit erforderlich unterstützt der jeweils andere gemeinsame Verantwortliche..
Art. 16 Bearbeitung von Berichtigungsanfragen	Jeder Verantwortliche ist selbständig für die Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt, und stimmt dies ggfs. mit dem anderen gemeinsamen Verantwortlichen ab.
Art. 17 oder 18 Bearbeitung von Löschanfragen oder Beschränkung der Verarbeitung und Art. 19 Mitteilung der Löschpflicht	Jeder Verantwortliche ist selbständig für die Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich und stimmt dies ggfs. mit dem anderen gemeinsamen Verantwortlichen ab.

Art. 20 Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität)	Jeder Verantwortliche ist selbständig für die Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich und stimmt dies ggfs. mit dem anderen gemeinsamen Verantwortlichen ab.
Art. 21 Bearbeitung von Widersprüchen	GALAXA bearbeitet alle Widersprüche.
Allgemeine Pflichten	
Art. 24 iVm Art. 32 Festlegung, Dokumentation, Überprüfung und Aktualisierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen	Diese Pflicht übernimmt GALAXA, es sei denn, dass die Datenverarbeitung vom anderen Verantwortlichen durchgeführt wird.
Art. 28 Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitung und deren Überprüfung	Der Verantwortliche, der einen Auftragsverarbeiter beauftragt, übernimmt die Pflichten des Auftraggebers, die aus Art. 28 DSGVO und anderen Regelungen der DSGVO, insbesondere Art. 44 ff. DSGVO, folgen.
Art. 30 Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten	Jeder Verantwortliche ist selbständig für die Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich.
Art. 33, 34 Prozess bei meldepflichtigen Datenpannen	Jeder Verantwortliche übernimmt diese Pflicht, soweit die Datenpanne in seinem Verantwortungsbereich entstanden ist.
Art. 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten	Jeder Verantwortliche benennt einen Datenschutzbeauftragten.